

Gemeinde
Unterlauchringen

HAUS- und BENUTZUNGSORDNUNG für die TURNHALLE der Gemeinde Lauchringen

A. ALLGEMEINES

1.

ZWECKBESTIMMUNG

- (1) Die Gemeinde Unterlauchringen als Schulträgerin hat im Rahmen des Schulhausprogramms auf dem Rathausgrundstück eine Turnhalle errichtet. Die Turnhalle dient in erster Linie dem Turn- und Sportunterricht an der hiesigen Volksschule und den örtlichen Vereinen zur Sportausübung. Soweit es sich mit diesen Hauptzwecken vereinbaren läßt, kann die Turnhalle auch für andere Veranstaltungen der Schule, der Gemeinde, der örtlichen Vereine oder sonstiger Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Für den Übungsbetrieb dürfen nur die Halle, die Umkleide-, Dusch- und sanitären Räume verwendet werden. Das Betreten aller übrigen Räume ist **strengstens verboten.**

2.

VERWALTUNG UND AUFSICHT

Das Gebäude wird von der Gemeinde verwaltet. Die Aufsicht obliegt dem Bürgermeister. Die Mitglieder des Gemeinderats sind berechtigt, die Durchführung der Benutzungsordnung mit zu überwachen und Mißstände abzustellen. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache der Aufsichtspersonen. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle zu sorgen. Den von diesen Aufsichtspersonen im Rahmen der Benutzungsordnung erteilten Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3.

BENUTZUNG

- (1) Die Turnhalle steht der Volksschule im Rahmen des von der Schulleitung aufgestellten Stundenplanes zur Verfügung. Die Schulleitung stellt der Gemeindeverwaltung den jeweiligen Stundenplan zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Halle durch die sportausübenden Gruppen der Gemeinde erfolgt nach dem Belegungsplan, der von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der interessierten Gruppen aufgestellt wird. Der Belegungsplan ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Er schafft keinen Rechtsanspruch.
- (3) Die Benutzung der Halle und Nebenräume für Übungszwecke nach 22.00 Uhr und am Sonntag-Vormittag ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nur vom Gemeinderat zugelassen werden.

4.

SONSTIGE BENUTZUNG

- (1) Die Turnhalle kann zur Abhaltung von Veranstaltungen an Vereine oder sonstige Organisationen überlassen werden. Die Bewirtschaftung erfolgt durch einen Wirt, mit dem die Gemeinde einen Pachtvertrag abgeschlossen hat.
- (2) Die Gemeinde hat für die Turnhalle die erforderlichen Stühle und Tische (soweit es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen gewirtet wird) beschafft. Die Bestuhlung der Halle und das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle bei sonstigen Veranstaltungen ist durch den Veranstalter zu besorgen. Die Tische und Stühle sind nach Gebrauch sorgfältiger vom Veranstalter zu reinigen und die Halle mit Nebenräumen besenrein zu übergeben. Die Übergabe der Räume hat so zu erfolgen, dass der Turnbetrieb in der Halle spätestens ab Montag 7.00 Uhr wieder aufgenommen werden kann.
- (3) Bühnen-, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlage dürfen nur von den Aufsichtspersonen oder weiteren Beauftragten der Gemeinde betätigt werden.
- (4) Es ist darauf zu achten, dass bei allen Veranstaltungen, bei denen gewirtet wird, genügend Aschenbecher auf allen Tischen aufgestellt werden und zwar mindestens zwei auf jedem Tisch.

B. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

5.

VORSCHRIFTEN FÜR DEN ÜBUNGSBETRIEB

- (1) Die Aufsichtspersonen öffnen und schließen die Turnhalle. Schlüssel dürfen an die Benutzer nicht ausgehändigt werden.
- (2) Jede sportausübende Gruppe hat der Gemeinde einen verantwortlichen Übungsleiter und einen Stellvertreter zu benennen.
- (3) Der jeweilige Leiter oder dessen Stellvertreter hat in einem bei Aufsichtsperson geführten Belegungsbuch den Namen seiner Gruppe, seinen Namen, Tag und Uhrzeit der Benutzung der Turnhalle einzutragen. Besondere Vorfälle, Schäden, Verluste an Einrichtungen und Gebäude sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die im Belegungsplan angegebenen Zeiten sind pünktlich einzuhalten. Jede Gruppe hat zum angegebenen Zeitpunkt die Halle zu verlassen.
- (5) Die Halle und die Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit und unter Beaufsichtigung des verantwortlichen Übungsleiters oder des Stellvertreters benutzt werden.
- (6) Gebäude und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände sind stets im geordneten Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Die Benutzer der Halle sind für Schäden, die unsachgemäße Behandlung entstehen, voll haftbar. Wird eine nichtange-

zeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benützer der Halle den Schaden verursacht hat. Es wird deshalb den Benützern nahegelegt, Halle und Geräte vor der Benützung auf ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen und Anstände sofort der Aufsichtsperson der Gemeinde mitzuteilen. Das Benageln, Bekleben oder Bemalen der Wände ist verboten.

- (7) Die Halle und die Turngeräte dürfen nur in Turnsachen benutzt werden. Die aufsichtsführenden Übungsleiter haben der Einhaltung dieser Bestimmung ihr besonderes Augenmerk zu widmen. Turnschuhe dürfen erst im Umkleideraum angezogen werden. Das Tragen von Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen ist verboten. Turnschuhe, die im Freien benutzt werden, dürfen in der Halle nicht getragen werden.
- (8) Zum Transport der Turngeräte sind Wagen und Transportrollen vorhanden. Diese sind auf jeden Fall zu benutzen. Soweit dies nicht möglich ist, sind Geräte zu tragen. Das Schleifen der Geräte ist untersagt.
- (9) Vereinseigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes in der Halle untergebracht werden. Für die in die Halle verbrachten Geräte oder sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keine Haftung, weder für Zerstörungen durch höhere Gewalt noch für Beschädigungen durch Dritte.
- (10) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benützung, sind die jeweiligen Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel an den Einrichtungen sind der Aufsichtsperson der Gemeinde sofort zu melden.
- (11) In der Turnhalle sind mit Ausnahme von Fußball, alle Ballspiele gestattet, soweit Bälle verwendet werden, die nicht im Freien benutzt wurden.
- (12) Beim Übungsbetrieb ist die Garderobe im Umkleideraum abzulegen.
- (13) Das Rauchen in der Halle ist außer bei Veranstaltungen mit Bewirtung verboten. Das Mitbringen von Hunden und Fahrrädern in die Halle, ist untersagt.
- (14) Nach Beendigung der Benützung sind alle Räume besenrein zu reinigen und die Aschenbecher in den Nebenräumen zu leeren.
- (15) Für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften ist der Übungsleiter verantwortlich. Dieser hat auch dafür zu sorgen, dass sich Übungsteilnehmer nicht auf Tischen und Stühlen bewegen usw. Nach Beendigung der Übungsstunden haben sich die Teilnehmer auf den Heimweg unter Beachtung der gebotenen Ruhe zu begeben.
- (16) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Sportbetrieb der Schule und für Veranstaltungen.

6.

FUNDSACHEN

Fundsachen sind bei der Aufsichtsperson der Gemeinde oder an der Kasse abzugeben. Von dort werden die Gegenstände, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundbüro der Gemeinde abgeliefert.

7.

KLEIDERABGABE

Für die Kleiderabgabe bei Veranstaltungen besteht grundsätzlich Benutzungszwang. Die Bedienung der Kleiderabgabe, die Verantwortung und Haftung obliegt dem Veranstalter.

8.

VERMIETUNG DER HALLE

Die Erlaubnis zur Benützung der Halle zu Veranstaltungen ist mindestens **vier Wochen** vorher beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Aus dem Antrag muß die genaue Zeitdauer und die Art der Benutzung hervorgehen. Über den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt in Föhlungnahme mit der Schulleitung. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so trifft der Gemeinderat eine Entscheidung über die Reihenfolge.

C. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

9.

GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- (1) Die Benutzung der Halle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benützers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jede Gewährleistung.
- (2) Der Benützer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich von Übungsstunden und von Veranstaltungen, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Geld- und Schmuckhaftung ist ausgeschlossen.
- (3) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benützer verpflichtet, ihr vollen Ersatz zu leisten, einschl. etwaiger Prozeßkosten.
- (4) Für abhandengekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

10.

ZUWIDERHANDLUNGEN

- (1) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachten der Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.
- (2) Vereine, bzw. Gruppen und Einzelpersonen, die gegen die Bestimmungen verstoßen oder den erteilten Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch das Bürgermeisteramt vom Gemeinderat für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Benutzung der Turnhalle ausgeschlossen werden.

11.

INKRAFTTRETEN

Vorstehende Hausordnung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 21. Mai 1968 beschlossen. Sie tritt mit der Inbetriebnahme der Turnhalle in Kraft.

12.

GEBÜHREN

Für die Benützung der Halle und ihrer Einrichtungen sind die in der Gebührenordnung (siehe Anlage) festgesetzten Gebühren zu entrichten.

13.

ÄNDERUNG DER ORDNUNG

Nach ausreichender Erfahrungszeit kann diese Haus- und Benutzungsordnung durch den Gemeinderat geändert werden.

14.

ANERKENNUNG DURCH VEREINE

Diese Hausordnung hat jeder die Turnhalle benützende Verein und jede Gruppe vor Inanspruchnahme von Räumen in der Turnhalle schriftlich anzuerkennen.

Unterlauchringen, den 21. Mai 1968

Der Gemeinderat:

, Bürgermeister